

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 6	Ausgegeben in Lüdenscheid am 06.02.2019	Jahrgang 2019
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
23.01.2019	Stadt Meinerzhagen	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat	86
08.02.2019	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters	86
25.01.2019	Stadt Balve	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft	87
04.02.2019	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	87
29.01.2019	Stadt Iserlohn	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	88
30.01.2019	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied	89
29.01.2019	Gemeinde Herscheid	Beschluss über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 35 „Hohle Straße“	90
04.02.2019	Stadt Iserlohn	Entwurf des Bebauungsplans Nr. 420 „Weideplatz“	92
04.02.2019	Stadt Iserlohn	83. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich „Roden - Holzweg“	93
30.01.2019	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung der öffentlichen / nicht öffentlichen Sitzung des Rates	94
01.02.2019	Gemeinde Schalksmühle	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Bergstraße 37“	94
04.02.2019	Stadt Iserlohn	Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes	95
31.01.2019	Stadt Altena (Westf.)	Sitzung des Betriebsausschusses	96
04.02.2019	Volkshochschulzweckverband Volmetal	Sitzung der Verbandsversammlung	96

Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Meinerzhagen

Das Mitglied des Rates der Stadt Meinerzhagen, Annika Krause, hat am 13.12.2018 ihren Verzicht gem. § 38 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) auf ihr in der Kommunalwahl am 25.05.2014 erworbenes Ratsmandat mit Ablauf des 31.12.2018 erklärt.

Gem. § 45 Abs. 1 KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) wurde als Nachfolger aus der Reserveliste der FDP

**Herr Christian S C H Ö N,
Nordhellen 5, 58540 Meinerzhagen**

festgestellt. Herr Schön hat mit Datum vom 16.01.2019 das Ratsmandat angenommen.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

gem. § 38 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Stadt Meinerzhagen - Wahlleiter -, Rathaus, Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meinerzhagen, 23.01.2019

gez.
Nesselrath
Wahlleiter

Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus folgenden Anlässen: Übernahme von Eigentümerangaben aus dem Grundbuch in das Liegenschaftskataster Übernahme von Lagebezeichnungen und Hausnummern bis einschließlich 31. Dezember 2018

**für das Gebiet des Märkischen Kreises
mit den Städten bzw. Gemeinden Altena, Balve,
Halver, Hemer, Herscheid, Iserlohn, Kierspe,
Lüdenscheid, Meinerzhagen, Menden, Nachrodt-
Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg,
Schalksmühle und Werdohl**

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174, in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOz-VermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462, in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 d. VO v. 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013; Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten am 8. August 2015; Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2016 (GV. NRW. S. 680), in Kraft getreten am 1. Januar 2017) erfolgt die Bekanntgabe der Übernahme der Eigentümerangaben und Lagebezeichnungen durch Offenlegung. Der Eigentumsnachweis im Liegenschaftskataster ist in Übereinstimmung mit den Angaben im Grundbuch zu führen. Die Lagebezeichnungen werden nach den Angaben der Städte geführt. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit

vom 25.02.2018 bis 26.03.2018 einschließlich

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 372 bzw. 387 während der Dienststunden nach Terminabsprache

montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr,
donnerstags zusätzlich von 13.30 - 15.30 Uhr.

Innerhalb dieser Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte, über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Offenlegung bekanntgegebenen Fortführungen der Eigentumsangaben kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden

Weitere Erläuterungen, insbesondere vor der Erhebung einer Klage, können bei der Katasterbehörde erfragt werden.

Lüdenscheid, 08.02.2019

Märkischer Kreis
Der Landrat
Katasterbehörde
Im Auftrag
M. Köster



Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Balve

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Hiermit laden wir alle Genossen der Fischereigenossenschaft Balve zur Versammlung (gemäß § 6 der Satzung) am 6. März 2019 um 19⁰⁰ Uhr in die Gaststätte „Happel“, Sunderner Str. 11, 58802 Balve-Langenholthausen, ein. Genossen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform.

Tagesordnung:

1. Verlesung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
2. Kassenbericht und Haushaltsplan
3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Geschäftsführung
4. Geschäftsbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl von Vorstand, Geschäftsführer und zwei Kassenprüfern
7. Sonstiges

Balve, den 25.1.2019

gez. Peter Glasmacher
(Geschäftsführer)

gez. Heinrich Stüeken
(Vorsitzender)



Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Februar 2019 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1IS2

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kas-
senzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 4. Februar 2019

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Michael Wojtek
I. Beigeordneter



I. Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Iserlohn für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn am 11. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Iserlohn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 290.852.907 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 294.633.775 €

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 284.905.507 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 274.366.575 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 15.788.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 29.433.150 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 14.732.050 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 5.827.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 13.645.050 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 26.100.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 3.780.868 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 265 v. H.
davon allgemeiner Hebesatz 232 v. H.
für Straßenreinigung und Winterdienst 33 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 496 v. H.
davon allgemeiner Hebesatz 429 v. H.
für Straßenreinigung und Winterdienst 67 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 480 v. H.

§ 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen, die davon betroffen sind, nicht mehr besetzt werden; sie sind zu streichen.
2. Soweit im Stellenplan aufgrund des Ergebnisses der Stellenbewertung der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen, die von dem Vermerk betroffen sind, in Stellen der angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 8

1. Gem. § 21 Abs.1 GemHVO werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung in den jeweils gebildeten Teilbudgets alle Aufwendungen und Erträge miteinander verbunden. Dies gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen der budgetierten Investitionen. Die Differenz aus der Summe der Aufwendungen und der Summe der Erträge ist verbindlich.

2. Gem. § 21 Abs. 2 GemHVO dienen innerhalb der jeweils gebildeten Teilbudgets alle Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Nicht zahlungswirksame Erträge dienen nur zur Deckung von nicht zahlungswirksamen Aufwendungen. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

§ 9

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 10

- Über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet nach § 83 Abs. 1 GO NRW der Kämmerer. Voraussetzung für die Zulässigkeit ist, dass sie unabweisbar sind und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist.
- Sofern die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie nach § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates. Die Wertgrenze wird auf 50.000 € festgesetzt.
Bewilligte Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht erheblich sind, werden dem Rat zur Kenntnis vorgelegt.

II

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises mit Bericht vom 12. Dezember 2018 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde die Genehmigung der für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Verringerung der Allgemeinen Rücklage um 3.780.868 Euro beantragt. Mit Verfügung vom 25. Januar 2019 wurde die Anzeige vom Landrat des Märkischen Kreises zur Kenntnis genommen und die Verringerung der Allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW genehmigt. Die Monatsfrist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW wurde verkürzt.

Die Haushaltssatzung wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 29. Januar 2019

Dr. Ahrens
Bürgermeister



Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Menden (Sauerland) über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied

Das gewählte Ratsmitglied der Stadt Menden (Sauerland)

**Herr Benedikt Beierle, Von-Mellin-Straße 17,
58706 Menden (Sauerland), CDU,**

hat am 18.01.2019 sein Mandat für den Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Wirkung vom 01.02.2019 niedergelegt.

Als Nachfolger habe ich gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. S. 454, ber. S. 509/SGV.NRW. 1112) zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), in Kraft getreten am 1. August 2014,

**Herr Ulrich Burgard, Freiligrathstraße 5,
58710 Menden (Sauerland), CDU**
festgestellt.

Herr Burgard hat das Mandat mit Erklärung vom 22.01.2019 angenommen.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Dieser ist bei mir schriftlich oder im Rathaus, Zimmer A 128, Neumarkt 5, 58706 Menden mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Menden, 30.01.2019
Stadt Menden (Sauerland)
Der Wahlleiter

gez. Wächter

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Beschluss über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 35 „Hohle Straße“

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 12. März 2018 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 35 „Hohle Straße“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Die Fläche des ehemaligen Presswerkes soll zukünftig im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (W) und im Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden.

Mit ihrer guten Lage und Verkehrsanbindung bietet sich die Fläche für zentrale innerstädtische Nutzungen an. Derzeit stellt das Grundstück eine Brachfläche mit leerstehender Bausubstanz dar, die zunehmend bauliche Verfallerscheinungen aufweist. Folglich ist es städtebauliches Ziel der Gemeinde, das Areal einer neuen, der zentralen Lage angemessenen Nutzung zuzuführen.

Diese Satzung beruht auf §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV.NRW.S.759/SGV.NRW 2023).

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus der Anlage ersichtlich.

I. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 326, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises – Amtsblatt des Märkischen Kreises – tritt der Bebauungsplan Nr. 35 „Hohle Straße“ in Kraft.

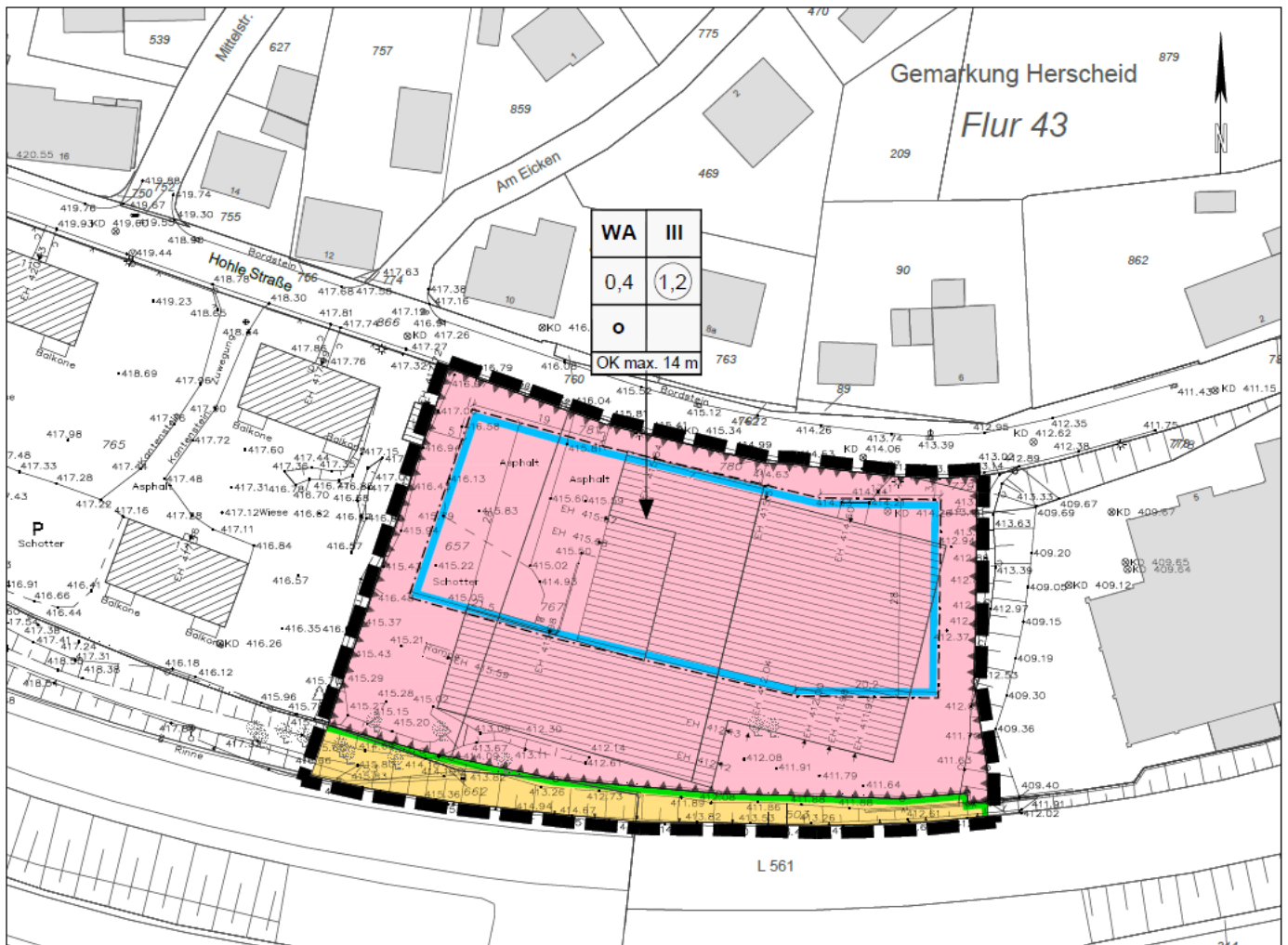
Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Herscheid zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 29. Januar 2019

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

Übersichtsplan des Bebauungsplans Nr. 35 „Hohle Straße“



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Hohle Straße“

Amtliche Bekanntmachung

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 420
„Weideplatz“**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13b BauGB
i. V. m. § 13a Abs. 2 BauGB und § 13 Abs. 2 S. 1
Nr. 2 BauGB**

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 420 „Weideplatz“ gem. § 13b BauGB und § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen und der betroffenen Öffentlichkeit so Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Arrondierung des Ortsrandes mit bis zu drei Wohngebäuden, die sich in die aufgelockerte Struktur der Umgebung einfügen und auch aus gestalterischer Sicht eine angemessene Abgrenzung zum Freiraum darstellen.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Ortsteil Sümmern und verläuft entlang der Straße „Weideplatz“. Die Lage des Plangebiets ist aus der beigefügten Umrisszeichnung zu ersehen.

Im Rahmen der Auslegung können folgende umweltrelevante Informationen eingesehen werden:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut:

Mensch

In der Stellungnahme der Bezirksregierung wird darauf hingewiesen, dass nicht mit bergbauartigen Auswirkungen zu rechnen ist.

In der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird darauf hingewiesen, dass es saisonbedingt durch Ernte- und Düngearbeiten zu Geruchs- und Lärmimmissionen kommen kann.

Eine Luftauswertung zur Bestimmung von Kampfmitteln hat ergeben, dass keine Maßnahmen erforderlich sind.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut:

Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt

Es wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet keine streng geschützten Arten vorkommen. Dies ist im Fall einer Bebauung insbesondere im Bereich des Gartenteichs jedoch erneut zu prüfen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut:

Fläche/Boden/Wasser

In der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird darauf hingewiesen, dass im Wasserschutzgebiet III B bestimmte Vorhaben einer Beteiligung der Unteren Wasserbehörde bedürfen und Prüfungen und Erlaubnisse erforderlich sind.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut:

Klima/Luft

Es liegen keine umweltrelevanten Informationen zu dem Thema Klima und Luft vor. Die Auswirkungen der Planung werden als gering eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut:
Kultur- und Sachgüter

In der Stellungnahme des LWL werden keine Bedenken geäußert.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut:
Landschaftsbild

Die Begründung des Bebauungsplanes behandelt auch das Thema Landschaftsbild. Die Auswirkungen der Planung werden als gering eingestuft.

Im Rahmen der Auslegung können folgende umweltrelevante Informationen in Gutachten eingesehen werden:

- Es liegen keine Gutachten vor.

Im Rahmen der Auslegung können folgende umweltrelevante Informationen in Stellungnahmen eingesehen werden:

- Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen vom 27.11.2018 (keine Bedenken)
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, vom 05.12.2018 (keine Bedenken)
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 20.12.2018 mit einem Hinweis auf mögliche saisonale Lärm- und Geruchsbelastungen durch die Landwirtschaft
- Stellungnahme des Märkischen Kreises vom 07.01.2019 mit Hinweisen auf die Pflichten im Wasserschutzgebiet

Der Planentwurf einschließlich Begründung und den umweltrelevanten Informationen liegt in der Zeit vom 18.02.2019 bis zum 19.03.2019 einschließlich bei der Stadt im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, - Bereich Städtebau -, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus. Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planentwürfe auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > **Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungsplaene**

Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse „bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Iserlohn, 04.02.2019

STADT ISERLOHN

Dr. Ahrens
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

**83. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich „Roden - Holzweg“
Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 09.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 6 BauGB wird die 83. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Roden-Holzweg“ beschlossen. Der 83. Flächennutzungsplanänderung ist die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung vom 09.04.2018 beigefügt.

Die 83. Änderung des Flächennutzungsplans wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Bescheid vom 15.01.2018, Aktenzeichen 35.2.1-1.4-MK-9/18, gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit mit folgendem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Iserlohn am 09.10.2018 beschlossene 83. Änderung des Flächennutzungsplans „Roden-Holzweg“

Arnsberg, den 15. Januar 2019
Bezirksregierung Arnsberg
35.2.1-1.4-MK-9/18

Die 83. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Gegenstand des Verfahrens ist die Umwandlung der Zweckbestimmung von „Wohnbaufläche / Fläche für Wald“ in „Grünfläche“.

Der Änderungsbereich liegt in westlicher Randlage des Ortsteils „Roden“, westlich der Straße Holzweg und umfasst teilweise das Flurstück 504, Flur 3 der Gemarkung Lössel. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 1.350m². Der genaue Geltungsbereich ist aus der Umrisszeichnung erkennbar.

Jedermann kann die 83. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 06.02.2019 bei der Stadt im Rathaus II - Bereich Stadtplanung -, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) einsehen. Auskünfte über deren Inhalt werden auf Verlangen erteilt.

Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Iserlohn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 04.02.2019

STADT ISERLOHN

Dr. Ahrens
Bürgermeister



Geschäftsführung:
Fachdienst Rat und Bürgermeister

**Tagesordnung
der öffentlichen / nicht öffentlichen Sitzung
des Rates der Stadt Lüdenscheid,
am Montag, dem 11.02.2019, 17:00 Uhr,
im Ratssaal**

A) Öffentliche Sitzung

1. Öffentliche Fragestunde
2. Heimat-Preis für Lüdenscheid
Antragstellung für eine Förderung nach dem Förderprogramm "Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen."
Wir fördern, was Menschen verbindet."
Vorlage: 005/2019
3. "Regionale 2025"
Umbesetzung des Begleitgremiums
Vorlage: 013/2019
4. 40. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 04. bis 06. Juni 2019 in Dortmund
Vorlage: 012/2019
5. Umbesetzung von Ausschüssen;
hier: Schul- und Sportausschuss und Jugendhilfeausschuss
Vorlage: 004/2019
6. Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2018
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Vorlage: 293/2018
7. Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln im Haushaltsjahr 2018
hier: Rückzahlung von Zuweisungen gem. § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz
Vorlage: 011/2019
8. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

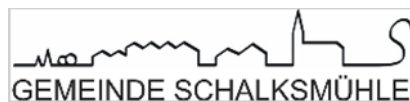
B) Nicht öffentliche Sitzung

1. Beteiligungsangelegenheiten
2. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
3. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 30.01.2019

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

**Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 30 „Bergstraße 37“**

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat

in der Sitzung am 10.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 30 „Bergstraße 37“ nebst Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung und die Unterzeichnung des Durchführungsvertrages des Vorhabenträgers beschlossen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Umbau und die Erweiterung einer im Firmenbesitz stehenden Villa zu einem Ausstellungs-, Schulungs- und Informationszentrum.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorgenannte Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 30 „Bergstraße 37“ wird gemäß § 10 Abs. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung kann vom Tage dieser Bekanntmachung ab bei der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, Fachbereich für Planen und Bauen, Zimmer 49, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. g. Satzung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplansatzung ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Hinweise:

- A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen erlittener Vermögensnachteile infolge der Aufstellung der Satzung wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde beim Bürgermeister, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

C. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung und die Flächennutzungsplanänderung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Satzungsbeschluss und die Flächennutzungsplanänderung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 01.02.2019

Der Bürgermeister

gez. Schönenberg



Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S.454,ber. S.509 und 1999 S.70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW.S.564) wird hiermit bekanntgemacht, dass gemäß § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

**Herr Matthias Martin Winkler,
Untergrüner Str. 52 a, 58644 Iserlohn,**

der auf Platz 20 der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union -CDU- steht, Mitglied der Vertretung der Stadt Iserlohn geworden ist, weil Ratsmitglied Paul Ziemiak mit Wirkung vom 25.01.2019 aus der Vertretung der Stadt Iserlohn ausgeschieden ist.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit und Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Iserlohn, 04.02.2019

Stadt Iserlohn
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Dr. Ahrens



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

19. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Mittwoch, dem 13.02.2019, 17:00 Uhr,
großer Sitzungssaal, Zi. 62.

T a g e s o r d n u n g :

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Betriebsausschusses vom 14.12.2018
2. Einführung und Verpflichtung eines Ausschussmitglieds
3. Mitteilungen
4. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Betriebsausschusses vom 14.12.2018
2. Vergabe
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.) 31.01.2019

Diel
Vorsitzender



Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal Sitzung der Verbandsversammlung

Am Mittwoch, dem 20. Januar 2019 um 17.00 Uhr,
findet im Rathaus der Stadt Kierspe, Raum C eine
Sitzung der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal statt.

A) ÖFFENTLICHER TEIL

- 1) Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
- 2) Stunde der Öffentlichkeit
- 3) Geänderte Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 (Drucksache Nr.: 34)
- 4) Bekanntgaben
- 5) Anfragen

B) NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- 1) Bekanntgaben
- 2) Anfragen

Kierspe, den 04.02.2019

Frank Emde
Verbandsvorsteher

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.